

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

**Müller – Die lila Logistik AG,
Besigheim,**

und

der Geschäftsführung der

**MSG Verwaltung GmbH,
Besigheim**

nach § 293a AktG

über den

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 23. März 2018**

zwischen der

**Müller - Die lila Logistik AG,
Besigheim,**

und der

**MSG Verwaltung GmbH,
Besigheim**

I. Vorwort

Die Müller – Die lila Logistik AG mit dem Sitz in Besigheim (nachfolgend auch „**MLL**“) und die MSG Verwaltung GmbH mit dem Sitz in Besigheim (nachfolgend auch „**Tochtergesellschaft**“), haben am 23. März 2018 den als **Anlage 1** zu diesem Bericht beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**Vertrag**“). Mit dem Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der MLL und verpflichtet sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinnes an die MLL. Die MLL wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag nach § 291 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG). Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der MLL und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der MLL am 15. Mai 2018 und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich unverzüglich nach der Hauptversammlung der MLL zur Zustimmung vorgelegt.

Der Vorstand der MLL und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht.

II. Vertragsparteien

1. Müller – Die lila Logistik AG

Die MLL ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301979. Das satzungsmäßige Grundkapital beträgt EUR 7.955.750,00.

Die MLL erzielte im Geschäftsjahr 2017 bei einem Konzernumsatz von rund EUR 142 Mio. ein operatives Ergebnis (EBIT) von rund EUR 4,1 Mio. und einen Jahresüberschuss von rund EUR 2,0 im Konzern.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der MLL ist die strategische, konzeptionelle, technische und organisatorische Planung und Beratung von Unternehmen in Bezug auf Systeme, Schnittstellen, Prozesse, Abläufe und Abwicklungen, und das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Übernahme von Prozessen, Abläufen und Abwicklungen für Dritte, eingeschlossen die Übernah-

me von Transporten, von Tätigkeiten der Lagerlogistik und von damit verbundenen Dienstleistungen.

Die Lila Logistik Gruppe bietet als national und international tätiger Logistikdienstleister alle relevanten Funktionen in der Beratung (Lila Consult) und der Umsetzung (Lila Operating) von Logistiklösungen an. Der Geschäftsbereich Lila Consult setzt sich aus den drei Säulen Management Consulting, Logistics Engineering und Interim Services zusammen. Bei dem Bereich Lila Operating unterscheidet die Lila Logistik Gruppe grundsätzlich zwischen der Aufgabenstellung Route (im weitesten Sinne Transporte von Waren auf der Straße) und Factory (Handling von Waren und Prozessen). Die Felder Beschaffungslogistik, Produktionslogistik und Distributionslogistik bilden den Kern der betrieblichen Tätigkeiten des Konzerns. Zum Kundenkreis der Lila Logistik Gruppe gehören namhafte, national und international tätige Unternehmen der Branchen Automotive, Electronics, Consumer, Industrial, Medical und Pharma. Darüber hinaus bietet das Segment Lila Real Estate Flächen zur Dienstleistungserstellung an.

Mitglieder des Vorstands der MLL sind Herr Michael Müller, Herr Rupert Früh und Herr Marcus Hepp. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Herr Michael Müller ist einzelvertretungsbe-rechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Mitglieder des Aufsichtsrats der MLL sind Herr Professor em. Peter Klaus, D.B.A./Boston Univ. (Vorsitzender), Herr Prof. Dr. Gerd Wecker (stellvertretender Vorsitzender), Herr Christoph Schubert, Herr Per Klemm, Herr Carlos Rodrigues und Herr Sebastian Fieberg.

Das Geschäftsjahr der MLL ist das Kalenderjahr.

Konzernweit arbeiten rund 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 19 operativen Standorten in verschiedenen Tochterunternehmen.

Die MLL ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

2. **MSG Verwaltung GmbH**

Die Tochtergesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 736599. Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der MLL gehalten, die damit Alleingesellschafterin ist.

Einziges Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Herr Rupert Früh. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Tochtergesellschaft wurde im Jahr 2011 von der MLL als Alleingesellschafter gegründet, um als persönlich haftender Gesellschafter die Geschäftsführung und Vertretung der Müller – Die lila Logistik Service GmbH & Co. KG zu übernehmen. Sie ist bis zum 21. März 2018 persönlich haftende Gesellschafterin der Müller – Die lila Logistik Service GmbH & Co. KG mit Sitz in Besigheim (Amtsgericht Stuttgart, HRA 726146) (nachfolgend „**MSG KG**“) gewesen und hatte die Geschäftsführung der MSG KG übernommen. Die MLL ist alleinige Kommanditistin der MSG KG gewesen.

Der Unternehmensgegenstand der MSG KG bestand in der gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitskräften gemäß den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und in der Unterstützung von mit der MSG KG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen und die Übernahme von Zentralfunktionen.

Im Wesentlichen wurden dabei Dienstleistungen der Bereiche Einkauf, Projektmanagement, Finanz- und Rechnungswesen, IT, Personal und andere administrative Tätigkeiten sowie Serviceleistungen erbracht.

Am 21. März 2018 und mit wirtschaftlicher Wirkung vom 1. Januar 2018 hat die MLL ihre Kommanditbeteiligung an der MSG KG mit einer handelsrechtlichen Bewertung in Höhe von EUR 50.000,00 in die Tochtergesellschaft eingebracht. Die MSG KG ist damit aufgelöst und ihr Geschäft ist mit allen Aktiven und Passiven bei der Tochtergesellschaft angewachsen. Die Tochtergesellschaft ist damit in sämtliche bestehenden Vertrags- und Rechtsverhältnisse der MSG KG kraft Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Die Tochtergesell-

schaft ist berechtigt, die Firma der MSG KG unter Wegfall des Zusatzes „& Co. KG“ fortzuführen. In Folge der Anwachsung beschäftigt die Tochtergesellschaft derzeit rund 40 Arbeitnehmer.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Einbringung wurden am 21. März 2018 Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Tochtergesellschaft beschlossen; dabei wurde insbesondere der Unternehmensgegenstand neu gefasst. Zudem wurde die Erhöhung des Stammkapitals der Tochtergesellschaft auf insgesamt EUR 26.000,00 beschlossen; die Kapitalerhöhung und die Änderungen des Gesellschaftsvertrags wurden zur Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft angemeldet, die Eintragungen sind jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts noch nicht erfolgt.

Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist derzeit das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung einer noch zu gründenden Kommanditgesellschaft unter der Firma Müller – Die lila Logistik Service GmbH & Co. KG bei gleichzeitiger Übernahme der persönlichen Haftung. Ab Eintragung des am 21. März 2018 beschlossenen neuen Unternehmensgegenstands der Tochtergesellschaft im Handelsregister ist Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften gemäß den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und die Unterstützung von mit der Gesellschaft nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen und die Erbringung von Zentralfunktionen.

Die Tochtergesellschaft soll zukünftig in der Konzernstruktur Dienstleistungen der Bereiche Einkauf, Projektmanagement, Finanz- und Rechnungswesen, IT, Personal und andere administrative Tätigkeiten sowie Serviceleistungen erbringen.

Der Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft wies in den vergangenen Geschäftsjahren überwiegend positive Ergebnisse aus. Vor der Anwachsung wies die Bilanz der Tochtergesellschaft zum 31. Dezember 2017 bei einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 27.632,37 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 26.472,56 aus. Der Jahresüberschuss der Tochtergesellschaft zum 31. Dezember 2017 betrug EUR 214,92.

Der Jahresabschluss der MSG KG per 31. Dezember 2017 wies ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von EUR 50.000,00 aus. Der Jahresüberschuss der MSG KG per 31. Dezember 2017 betrug EUR 72.422,30. Im Geschäftsjahr 2016 gab es zwar einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 17.550,37; dieser Jahresfehlbetrag resultierte jedoch lediglich aus dem Umstand, dass im Geschäftsjahr 2016

von der MSG KG ein Einkäufer eingestellt wurde, dessen Kosten bei den damals vorab definierten und jährlich angepassten konzerninternen Verrechnungspreisen noch nicht berücksichtigt waren. Das infolge der Anwachsung auf die Tochtergesellschaft übergegangene Geschäft der MSG KG wird voraussichtlich im Geschäftsjahr 2018 deutliche Gewinne erwirtschaften.

Für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 sieht die Geschäftsplanung der Tochtergesellschaft unter Berücksichtigung des angewachsenen Geschäftsbetriebs der MSG KG auf der Grundlage gegenwärtiger Einschätzungen einen jährlichen Jahresüberschuss im mittleren sechsstelligen Bereich vor.

Anhaltspunkte dafür, dass bei der Tochtergesellschaft nachhaltige Verluste entstehen, sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Es ist geplant, die Tochtergesellschaft nach der Hauptversammlung der MLL in Müller – Die lila Logistik Service GmbH umzufirmieren.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Unternehmensverträge werden abgeschlossen, um einerseits einen laufenden Ergebnisausgleich zu erreichen und andererseits eine Organschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes begründen zu können. Hierdurch können im Konzern bestehende Verluste steuerlich nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus können dem Beteiligungsunternehmen aufgrund der Beherrschung auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen Weisungen erteilt werden, was die Führung des Beteiligungsunternehmens erleichtert. Um die steuerliche Organschaft zwischen der MLL und der Tochtergesellschaft herzustellen, ist der Abschluss des beigefügten Vertrags notwendig.

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Eine solche Organschaft führt dazu, dass Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft der MLL als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet werden. Auf Ebene der MLL können somit positive und negative Ergebnisse beider Gesellschaften periodengleich miteinander verrechnet werden, was wiederum den Steueraufwand und den Konzern-Cashflow optimiert.

Zwar wurden die Ergebnisse der MSG KG für Zwecke der Körperschaftsteuer bis zu der unter Ziffer II.2. dieses Berichts beschriebenen Anwachsung bereits der MLL als

Kommanditistin zugerechnet. Für die Zwecke der Gewerbesteuer unterlagen die Einkünfte jedoch auf Ebene der MSG KG und nicht auf Ebene der MLL der Besteuerung; eine steuerliche Verrechnung mit den Ergebnissen der MLL ist bezüglich der Gewerbesteuer nicht möglich gewesen. Der Vorstand der MLL und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hatten sich daher dazu entschieden, das Unternehmen der MSG KG auf die Tochtergesellschaft anwachsen zu lassen, um dann mit der Tochtergesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen und hinsichtlich des bis zur Anwachsung in der MSG KG betriebenen Unternehmens die steuerlichen Vorteile einer Organschaft vollständig nutzen zu können.

Die Höhe der entstehenden steuerlichen Vorteile hängt von den zukünftigen Ergebnissen der Gesellschaften ab und lässt sich daher nicht vorhersagen.

Der Abschluss des Vertrags ist zudem am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Konzern der MLL zu gewährleisten.

Die Tochtergesellschaft unterstellt durch den Vertrag die Leitung ihres Unternehmens der MLL. Die MLL hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochter Weisungen zu erteilen; die Tochtergesellschaft hat den Weisungen Folge zu leisten. Dies stellt ein einheitliches Agieren beider Gesellschaften sicher. Zwar steht der Gesellschafterversammlung einer GmbH – hier also der MLL als Alleingesellschafterin – auch ohne einen Beherrschungsvertrag ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der GmbH zu. Umfang und rechtliche Grenzen des Weisungsrechts sind jedoch nicht eindeutig geregelt; nicht geregelt ist ferner ein etwaiger Ausgleich von Nachteilen, die eine GmbH infolge für sie nachteiliger Weisungen (die jedoch im Konzerninteresse liegen) beanspruchen kann. Der Vertrag dient insoweit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Das Weisungsrecht der Gesellschafter unterliegt ferner formalen Anforderungen und kann auch aus diesem Grunde nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die angestrebte einheitliche Leitung sicherstellen.

Zudem wird durch den Vertrag die für eine umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in die MLL gestärkt.

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird die für eine umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in die MLL geschaffen. Durch die Einbeziehung der Tochtergesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis der MLL sind die auf das Inland entfallenden Leistungen zwischen der Tochtergesellschaft und der MLL sowie weiterer Organgesellschaften der MLL nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer nach dem Umsatzsteuergesetz ist die MLL, die Umsatzsteuer

des Organkreises wird von der MLL geschuldet. Im Innenverhältnis zwischen der Tochtergesellschaft und der MLL erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt damit insbesondere Verwaltungsvereinfachungen.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragschließenden Gesellschaften verbunden.

IV. Alternativen zum Vertragsabschluss

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Die mit der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft verbundenen steuerlichen Vorteile sowie die Integration der Tochtergesellschaft in den Konzern der MLL und die umsatzsteuerliche Organschaft lassen sich nur durch den Abschluss des Vertrags zwischen der Tochtergesellschaft und der MLL realisieren.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags nach § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann.

Der Abschluss eines reinen Gewinnabführungsvertrags lässt die bessere Integration des Tochterunternehmens in den Konzern der MLL außer Betracht.

Die Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die MLL stellt keine Alternative dar, da die Tochtergesellschaft als rechtlich eigenständige Einheit bestehen soll.

V. Erläuterung des Vertrags im Einzelnen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes anzumerken:

1. Leitung der Tochtergesellschaft (§ 1)

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die Tochtergesellschaft als abhängige Gesellschaft der Leitung ihrer Gesellschaft durch die MLL als herrschendem Unternehmen

men unterstellt. Gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrags ist die MLL berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich deren Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Eine Regelung zum Umfang des Weisungsrechts ist nicht vorgesehen. Dieser ergibt sich aus § 308 AktG. Nach diesem deckt das Weisungsrecht inhaltlich grundsätzlich die gesamte Bandbreite von Entscheidungen ab, die im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft liegen. Die Weisungen können sämtliche Führungsfunktionen und den Gesamtbereich der Geschäftsführung einschließlich der organschaftlichen Vertretung betreffen. Erteilt werden können auch Weisungen, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLL oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens dienen, § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG. Unzulässig sind hingegen solche Weisungen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Satzungsbestimmungen verletzen oder die Existenz der MLL gefährden würde. Solche Weisungen sind von der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft nicht zu befolgen. Zu befolgen sind lediglich rechtmäßige Weisungen der MLL.

Der Abschluss des Vertrags hat keinen Einfluss auf die rechtliche Selbstständigkeit der Tochtergesellschaft. Soweit es an einer Weisung der MLL fehlt, leitet die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft die Gesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen eigenverantwortlich und ausgerichtet am Gesellschaftsinteresse der Tochtergesellschaft.

Die MLL kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der MLL regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

2. Gewinnabführung und Verlustübernahme (§ 2)

Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die MLL abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der MLL wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die Tochtergesellschaft ist mit Zustimmung der MLL berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können auf

Verlangen der MML AG aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen nicht abgeführt werden. Für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer des Vertrags gebildet worden sind, gilt dies entsprechend. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Die MLL ist entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme verpflichtet. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der MLL wirksam ist, ist es gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig, dass sich die MLL ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft auszugleichen.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft.

3. Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung (§ 3)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft bedarf. Der Vertrag – mit Ausnahme des § 1 (Leitung der Tochtergesellschaft) – beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, d.h. voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2018. Die in § 1 des Vertrags (Leitung der Tochtergesellschaft) getroffenen Vereinbarungen gelten erst ab Wirksamwerden dieses Vertrags.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag hat jedoch eine feste Mindestlaufzeit bis zum späteren der nachfolgend bezeichneten Zeitpunkte (Vertragsmindestlaufzeit): (i) das Ende des ersten Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird, endet oder (ii) das Ende des ersten Geschäftsjahres, das nach bzw. auf dem Zeitpunkt liegt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG auf fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Dauer durch-

geführt werden. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft durch die MLL oder eine Einbringung der Tochtergesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgen.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

4. Schlussbestimmungen (§ 4)

§ 4 Abs. 1 enthält die übliche allgemeine Bestimmung, wonach Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 enthält eine Auslegungsregel, die ggf. sicherstellen soll, dass die mit dem Vertrag gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel. Sollten demnach einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

VI. Ausgleich und Abfindung

Da die MLL Alleingesellschafterin der Tochtergesellschaft ist, sind außenstehende Gesellschafter nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen nach §§ 304,

305 AktG sind demnach nicht zu erbringen und es bedarf keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zwecks Ermittlung der Höhe des Ausgleichs bzw. der Abfindung.

Einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 Satz 1 AktG und eines Prüfberichts nach § 293e AktG bedarf es ebenfalls nicht.

Besigheim, den 29. März 2018

Müller – Die lila Logistik AG

Der Vorstand



Michael Müller



Marcus Hepp



Rupert Früh

MSG Verwaltung GmbH

Die Geschäftsführung



Rupert Früh

Anlage 1

zum gemeinsamen

Bericht über den

Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrag

vom 23. März 2018

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Müller – Die lila Logistik AG

mit dem Sitz in Besigheim

- nachstehend "**Muttergesellschaft**" genannt -

und

MSG Verwaltung GmbH

mit dem Sitz in Besigheim

- nachstehend "**Tochtergesellschaft**" genannt -

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Tochtergesellschaft nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Muttergesellschaft regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

§ 2

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Absatz 2 dieses Vertrags, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB können auf Verlangen der Muttergesellschaft aufgelöst werden und als Gewinn abgeführt werden. Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen nicht abgeführt werden. Vorstehender Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend.
- (3) Die Muttergesellschaft ist in entsprechender Anwendung des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft.

§ 3

Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Dieser Vertrag - mit Ausnahme des § 1 (Leitung der Tochtergesellschaft) - beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, d.h. voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2018. Die in § 1 dieses Vertrags (Leitung der Tochtergesellschaft) getroffenen Vereinbarungen gelten erst ab Wirksamwerden dieses Vertrags.

- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag hat jedoch eine feste Mindestlaufzeit bis zum späteren der nachfolgend bezeichneten Zeitpunkte (Vertragsmindestlaufzeit): (i) das Ende des ersten Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird, endet oder (ii) das Ende des ersten Geschäftsjahres, das nach bzw. auf dem Zeitpunkt liegt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder eine Einbringung der Tochtergesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmungen

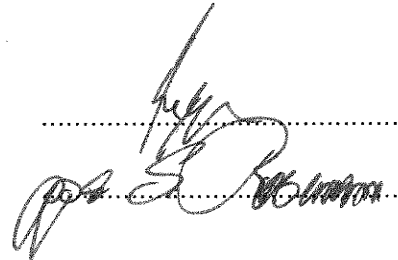
- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Besigheim, den 23. März 2018

Müller – Die lila Logistik AG

Marcus Hepp, Mitglied des Vorstands

Stephan Rosemann, Prokurist




.....
.....

Besigheim, den 23. März 2018

MSG Verwaltung GmbH

Der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Rupert Früh



.....